

BGer 1A.126/2004 vom 22. Juni 2004

Bundesgericht, 2004-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.126_2004

FR: TF 1A.126/2004 du 22 juin 2004

IT: TF 1A.126/2004 del 22 giugno 2004

Regeste

Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 3

Dieser Beschluss wird dem Beschwerdeführer, dem Bundesamt für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe, Sektion Auslieferung, und dem Bundesstrafgericht, Präsident der Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Juni 2004 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.